

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

der UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG

Inhalt

I. Fragen zur Genossenschaft	1
II. Fragen zum Nachrangdarlehen	5
III. Fragen zu den Windenergieanlagen	9
IV. Fragen Online-Portal & Allgemeines	11

I. Fragen zur Genossenschaft

1. Wer ist „UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG“?

Die „UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG“ ist eine von den Stadtwerken Münster initiierte Genossenschaft mit ca. 530 Mitgliedern. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Engagement der Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region. Die Genossenschaft hat Ende 2015 von den Stadtwerken Münster zwei Windenergieanlagen in Münster-Roxel und eine Windenergieanlage in Münster-Amelsbüren erworben. Auf der außerordentlichen Generalversammlung am 17. Oktober 2017 hat eine große Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Erwerb einer weiteren Windenergieanlage in Münster-Amelsbüren gestimmt.

Den Vorstand der Genossenschaft bilden Dr. Veit Christoph Baecker, selbständiger Journalist und Berater aus Münster und Manfred Andresen, ehemaliger Kundenbetreuer für kommunale Kunden bei der Westdeutschen Landesbank. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Prof. Dr. Theresia Theurl, geschäftsführende Direktorin des Instituts für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, Jörg Mengerlinghausen, ehemaliger Geschäftsführer eines berufsständischen Versorgungswerkes, Sebastian Henkel, Rechtsanwalt in der renommierten Rechtsanwaltskanzlei Kanzlei am Aegidiitor und Wilfried Hollmann, ehem. Vorstandsvorsitzender der NOWEDA eG und Experte für das Genossenschaftswesen.

2. Was ist eine eingetragene Genossenschaft (eG)?

Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft ist eine Vereinigung bzw. ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit dem Ziel, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Einzelnen wirtschaftlich zu fördern.

3. Warum wurde die Gesellschaftsform der Genossenschaft gewählt?

Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) zeichnet sich durch mehrere Punkte aus. Sie ist einerseits auf die Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet, wird von diesen mit Leben erfüllt und ist dabei gleichzeitig demokratisch organisiert. Die Mitgliedschaft ist unkompliziert, da es keinerlei notarieller Verträge



bedarf. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Anders als bei einigen anderen Gesellschaftsformen (z.B. einer GbR) haften die Mitglieder nur mit dem Geldbetrag, den sie eingelegt haben.

4. Wie ist die Genossenschaft aufgebaut?

Die „UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG“ ist ein im Genossenschaftsregister eingetragenes Unternehmen. Sie besteht aus ihren Mitgliedern, die in der Generalversammlung alle das gleichgewichtete Stimmrecht haben. Aus ihren Mitgliedern wählt die Generalversammlung den Aufsichtsrat, dieser wiederum benennt den Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft.

5. Wie kann ich Mitglied werden?

Derzeit nimmt die „UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG“ keine neuen Mitglieder auf. Registrieren Sie sich für unseren Newsletter um informiert zu sein, wenn neue Beteiligungsmöglichkeiten bestehen.

6. Gibt es einen Mindestanlagebetrag?

Für eine Mitgliedschaft muss mindestens ein Mitgliedsanteil erworben werden. Ein Mitgliedsanteil an der „UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG“ entspricht einem Wert von 500 Euro.

7. Wer kann Mitglied werden?

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig ist, Mitglied werden. Natürliche und juristische Personen kommen als Mitglieder in Betracht. Derzeit nimmt die „UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG“ jedoch keine neuen Mitglieder auf. Registrieren Sie sich für unseren Newsletter um informiert zu sein, wenn neue Beteiligungsmöglichkeiten bestehen.

8. Wie ist die Haftung der Genossenschaft geregelt?

Die eingetragene Genossenschaft ist haftungsbeschränkt auf die Summe des Geschäftsguthabens. Eine Nachschusspflicht für die Mitglieder ist in der Satzung ausgeschlossen.

9. Wie sicher ist mein Geld?

Wenn Sie einen Genossenschaftsanteil zeichnen, beteiligen Sie sich an einem Unternehmen. Sie haften demnach mit der Summe, die Sie eingelegt haben. Sollte die Genossenschaft wirtschaftlich nicht erfolgreich sein, kann dies den vollständigen Verlust Ihres Genossenschaftsanteils und damit der eingelegten Geldsumme bedeuten.

10. Welche Gewinne kann ich voraussichtlich erwarten?

Die UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG strebt ein Ausschüttungsziel von ca. 3,5 % p.a. auf den Anteil an. Diese ist u.a. abhängig vom Windertrag und somit vom wirtschaftlichen Ergebnis der Genossenschaft. Sie ist nicht garantiert. Aus diesem Grund versucht die Genossenschaft so kostengünstig wie möglich zu agieren.

Eine Entscheidung über die Ausschüttung wird in der jährlichen Mitgliederversammlung getroffen.



11. Was ist eine Dividende?

Die Dividende ist der Teil des Gewinns, den eine Genossenschaft an ihre Mitglieder ausschüttet.

12. Kann ich meinen Genossenschaftsanteil noch vor Ablauf der Laufzeit kündigen?

Die Mitgliedschaft der Genossenschaft kann mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Diese Frist entspricht der Regelung im Genossenschaftsgesetz. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens wird jedoch ganz oder teilweise ausgesetzt, solange dies zu einer Unterschreitung des Eigenkapitals i.H.v. 95% führen würde.

13. Benötige ich ein Bank-Depot, wenn ich einen Genossenschaftsanteil zeichne?

Nein. Sie erhalten eine gegengezeichnete Beitrittserklärung, die Ihre Mitgliedschaft und die Höhe des Genossenschaftsanteils, den Sie erworben haben, bestätigt.

14. Erhalte ich bei Zeichnung eine Spendenquittung?

Nein. Sie beteiligen sich an einem Unternehmen mit dem Ziel der Gewinnoptimierung. Ein Unternehmen ist im Vergleich zu gemeinnützigen Organisationen nicht berechtigt, Spenden einzuwerben und Spendenquittungen auszustellen.

15. Muss ich den Erwerb des Genossenschaftsanteils in meiner Steuererklärung berücksichtigen?

Der Erwerb des Genossenschaftsanteils muss in der Steuererklärung nicht angegeben werden, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die den Genossenschaftsanteil im Privatvermögen hält.

16. Muss auf die Erträge (Dividenden) Kapitalertragsteuer gezahlt werden?

Ja. Die Auszahlung erfolgt unter Einbehalt von pauschalierten Steuern (25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) und ggf. Kirchensteuer (8 % oder 9 % der Kapitalertragsteuer). Daraus ergibt sich:

- eine Gesamtbelastung ohne Kirchensteuer von 26,38 %.
- eine Gesamtbelastung inkl. Kirchensteuer von 28,38 % bzw. 28,63 %

17. Muss ich die Erträge in meiner Steuererklärung berücksichtigen?

Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Durch die direkte Abführung der Kapitalertragsteuer durch die Genossenschaft ist die Steuerbelastung der Dividendenerträge grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Bei einem niedrigeren persönlichen Steuersatz können Sie sich jedoch zu viel gezahlte Steuern über die Angabe in der Steuererklärung zurückholen (Günstigerprüfung). Ferner sind weitere Sachverhalte denkbar, bei denen die Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung zu empfehlen ist.



18. Woher bekomme ich eine Zins-/Steuerbescheinigung für meine Unterlagen bzw. für das Finanzamt?

Sie erhalten als Mitglied eine Steuerbescheinigung, in der Ihre Dividendenerträge und die an das Finanzamt abgeführten pauschalen Steuerbeträge aufgeführt sind. Diese können Sie Ihrer Steuererklärung beifügen. Die Bereitstellung der Zins- und Steuerbescheinigung erfolgt hierbei über das Online-Portal (www.unsere-muenster-energie.de), wenn Sie sich dort mit Ihrer Kennung eingewählt haben.

19. Ist die Einreichung eines Freistellungsauftrages bzw. einer Nichtveranlagungsbescheinigung möglich?

Ja. Sofern Sie einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen möchte, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

20. Kann ich meine Genossenschaftsanteile verschenken/vererben?

Ja, Sie können die Anteile grundsätzlich an dritte Personen übertragen. Ein uneingeschränktes Recht auf Übertragung der Genossenschaftsanteile ist nur an Mitglieder der UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG möglich. Bei einer Übertragung auf andere Dritte ist eine Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Im Todesfall scheidet das Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Weitere Details hierzu finden sich auch in der Satzung der Genossenschaft, die Sie im Online-Portal abrufen können.

21. Was passiert beim Tod eines Mitgliedes der Genossenschaft?

Wenn ein Genosse verstirbt, gehen die Anteile an den Erben/die Erben über (siehe auch Punkt 20 bzw. § 6 der Satzung).



II. Fragen zum Nachrangdarlehen

1. Was ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehen?

Es handelt sich um ein Darlehen (umgangssprachlich ein Kredit), das Sie als Darlehensgeber der Genossenschaft gewähren.

Bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen haben Darlehensgeber und Darlehensnehmerin grundsätzlich dieselben rechtlichen Pflichten wie bei einem normalen Darlehen. Der Darlehensgeber schuldet die fristgerechte Einzahlung des von ihm vertraglich festgelegten Darlehensbetrags. Die Darlehensnehmerin schuldet die vertraglich festgelegte Verzinsung über die gesamte Laufzeit des Darlehensverhältnisses sowie die Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit. Darlehensnehmerin ist die UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG.

Bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen ist jedoch der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens und auf Zahlung der Zinsen solange und soweit ausgeschlossen, als dadurch auf Seiten der Darlehensnehmerin drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und damit ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführt würde.

2. Wie sicher ist mein Geld? Welche Risiken gibt es?

Mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen gehen die Darlehensgeber das folgende finanzielle Risiko ein: Die Geltendmachung des Anspruchs des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen ist gegenüber der Darlehensnehmerin solange und soweit ausgeschlossen, als dadurch auf Seiten der Darlehensnehmerin drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und damit ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeigeführt würde.

Im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin tritt der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens bzw. Zahlung der Zinsen im Rang hinter die Forderungen sämtlicher anderer nicht nachrangiger Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück. Hierdurch kann ein Totalverlust des Darlehensbetrags seitens des Darlehensgebers eintreten. Eine über den Darlehensbetrag hinausgehende Haftung (Nachschusspflicht) des Darlehensgebers besteht nicht.

3. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Das qualifizierte Nachrangdarlehen bietet Ihnen eine feste Verzinsung. Sie können sich neben der Mitgliedschaft an der Finanzierung der durch die UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG zu erwerbenden Windenergieanlagen beteiligen. Dieses Beteiligungsmodell bedeutet für die Darlehensnehmerin, dass sie nicht prospektpflichtig ist. Dieser Umstand spart hohe Kosten und ermöglicht somit wirtschaftlich die weitere Beteiligung von Genossen an diesem Projekt.

4. Welche Seiten der Vertragsunterlagen bleiben bei mir? Welche schicke ich an die Genossenschaft?

Die Darlehensunterlagen enthalten

- eine Checkliste zum Ablauf des Verfahrens
- den Darlehensvertrag



- die Darlehensbedingungen
- die fernabsatzrechtlichen Verbraucherinformationen

Schicken Sie bitte NUR den Darlehensvertrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG. Nach Abschluss des Vertrages erhalten Sie von uns das gescannte Original als PDF oder als Kopie.

5. Wer kann ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewähren?

Jeder, der Mitglied in der UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG ist, kann jetzt erstmalig oder zum zweiten Mal ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewähren. Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.

6. Wie hoch sind die Zinsen für ein qualifiziertes Nachrangdarlehen?

Das Darlehen hat eine Laufzeit von ca. 19 Jahren, ist jedoch zum 30.11.2027 erstmalig und von da an jährlich kündbar. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Wird nicht gekündigt, wird das Darlehen ab dem 30.11.2027 in 10 gleichen Raten getilgt. Die Zinsen sind für die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben. Die Verzinsung ab Vertragsschluss bis zum 30.11.2027 beträgt 2,5 % p. a.. Ab dem 01.12.2027 bis zum Ende der Laufzeit beträgt der Zinssatz 4 % p. a.. Die Zinsberechnungsmethode ist „act/act“ (taggenaue Zinsabrechnung).

7. Wie zahle ich den Darlehensbetrag ein?

Der Darlehensbetrag ist in einer Summe zu überweisen. Ratenzahlungen sind nicht möglich. Das Bankkonto wird im Darlehensvertrag unter Ziffer I. 9. genannt.

8. Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?

Die Darlehensnehmerin kann den Abschluss des Darlehensvertrages ablehnen, indem sie vom Darlehensvertrag zurücktritt.

Die Darlehensnehmerin bestimmt eine Einzahlungsfrist. Erfolgt die Einzahlung des Darlehensbetrages nicht fristgerecht, so behält sich die Darlehensnehmerin vor, von dem geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Wenn Sie nicht rechtzeitig den Darlehensbetrag einzahlen, besteht das Risiko, dass die Darlehensnehmerin vom Vertrag zurücktritt und Sie nicht mehr als Darlehensgeber berücksichtigt werden können. Stellen Sie also sicher, dass der Darlehensbetrag fristgerecht auf dem Konto der Darlehensnehmerin eingeht.

9. In welcher Höhe kann ich ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewähren?

Der Mindestbetrag beträgt EUR 500,-. Jeder Betrag muss durch 500 ohne Rest teilbar sein. Ansonsten ist der Darlehensgeber in der weiteren Bestimmung der Höhe des Betrages frei.

10. Wie erfolgen die Zinszahlungen und die Rückzahlung meines Darlehens?

Die Zinsen werden für jeweils 12 Monate und zwar vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. eines laufenden Jahres berechnet und jeweils am 30.11. eines laufenden Jahres ausgezahlt. Im ersten



Jahr nach der Einzahlung erfolgt die Zinszahlung am 30.11. für den Zeitraum vom Einzahlungsdatum bis zum folgenden 30.11..

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt ab dem 30.11.2027 in zehn gleichen jährlichen Raten jeweils zusammen mit den für das jeweilige Laufzeitjahr fälligen Zinsen. Im Falle der Kündigung Ihres Darlehensvertrages erhalten Sie am Auszahlungstermin der Zinsen den Darlehensbetrag bzw. bei bereits begonnener Rückzahlung den verbleibenden Darlehensrestbetrag nebst der für das letzte Laufzeitjahr aufgelaufenen Zinsen zurück.

11. Kann ich meinen Darlehensvertrag widerrufen?

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Darlehensvertrags ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Einzelheiten zum Widerrufsrecht finden Sie unter Ziffer II. des Darlehensvertrags.

12. Wann kann ich frühestens mein Geld von der Darlehensnehmerin zurückerhalten?

Die früheste Möglichkeit der Rückzahlung des Darlehensbetrages besteht zum 30.11.2027. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie Ihren Darlehensvertrag fristgerecht bis zum 30.11.2027 kündigen. Sollten Sie Ihren Darlehensvertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit bis zum 30.11.2027 nicht kündigen, so erfolgt die Rückzahlung des Darlehens ab dem 30.11.2027 in zehn gleichen jährlichen Raten. Zahlungstermin ist jeweils der 30.11. eines Jahres. Die letzte Rate wird bei regulärer Laufzeit zum 30.11.2036 bezahlt.

13. Wie kann ich den Darlehensvertrag kündigen?

Für eine wirksame, ordentliche Kündigung muss das Kündigungsschreiben spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Vertragsende bei der Darlehensnehmerin eingegangen sein.

Eine ordentliche Kündigung des Darlehensverhältnisses ist erstmals zum 30.11.2027 möglich. Von da an ist eine Kündigung jährlich jeweils zum 30.11. möglich. Die Kündigung muss jeweils bis zum 31.08. bei der Darlehensnehmerin eingegangen sein.

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Mit Abschluss des Darlehensvertrags wird der § 490 Abs. 1 BGB jedoch einvernehmlich außer Kraft gesetzt. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung für den Darlehensgeber, falls in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird. Abgesehen davon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin zu erfolgen.

14. Kann ich den Vertrag auf dritte Personen übertragen?

Ja, es besteht das uneingeschränkte Recht auf Übertragung der qualifizierten Nachrangdarlehen durch Abtretung an Dritte sowie im Wege der Schenkung oder Vererbung.



Bei Übertragung im Wege der Erbfolge ist der Erbgang vom Erben durch einen Erbschein im Original nachzuweisen.

Jegliche Übertragung der qualifizierten Nachrangdarlehen ist der Darlehensnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach wirksamer Übertragung, von dem bisherigen und dem neuen Darlehensgeber unter Nennung der Stammdaten des neuen Darlehensgebers mitzuteilen.

15. Welche Pflichten bestehen für den Darlehensgeber?

Als Darlehensgeber sind Sie verpflichtet, zu Beginn den Darlehensbetrag fristgerecht einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrages haben Sie Änderungen Ihrer persönlichen Daten, zum Beispiel Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen bzw. in das Onlineverwaltungsportal einzugeben. Bei Nichtnutzung des Onlineverwaltungsportals haben Sie die Änderungen unverzüglich schriftlich der Darlehensnehmerin mitzuteilen.

16. Habe ich als Darlehensgeber Mitbestimmungsrechte in der UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG?

Nein. Die qualifizierten Nachrangdarlehen gewähren keine weitergehenden Mitgliedschaftsrechte in der UNSERE MÜNSTER-ENERGIE eG als die bisher vorhandenen. Insbesondere gewähren sie keine weiteren Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Generalversammlung der Darlehensnehmerin.

17. Werden Sicherheiten gegeben?

Nein. Die Darlehensnehmerin stellt keine Sicherheiten für das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Verfügung.

18. Muss ich die Zinserträge in meiner Steuererklärung berücksichtigen?

Da die Besteuerung immer von den Verhältnissen des Darlehensgebers abhängt, wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass die Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen sind. Eine Zinsbescheinigung kann durch die Darlehensnehmerin ausgestellt werden.

19. Was passiert im Todesfall?

Verstirbt ein Darlehensgeber während der Laufzeit des Vertrages, gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf die Erben über. Bei Übertragung im Wege der Erbfolge ist der Erbgang vom Erben durch einen Erbschein im Original nachzuweisen. Die Übertragung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Darlehensnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Erbscheins unter Nennung der Stammdaten des neuen Darlehensgebers mitzuteilen. Sollte die Darlehensnehmerin im Zeitraum zwischen dem Todeszeitpunkt und dem Nachweis durch Erbschein Zins- und/ oder Rückzahlungen auf das Konto des verstorbenen Darlehensgebers geleistet haben, so gelten die Zins- und/ oder Rückzahlungsansprüche als mit schuldrechtlicher Wirkung erfüllt. Dem oder den Erben stehen keine weiteren Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin zu.



III. Fragen zu Windenergieanlagen

1. In der Nähe meines Wohnortes stehen Windenergieanlagen. Manchmal beobachte ich, dass sie sich nicht drehen, obwohl es windig ist. Wie kommt das?

Die Windgeschwindigkeit schwankt schon auf wenigen Metern sehr stark. Deswegen ist die eigene Wahrnehmung nicht immer vergleichbar mit den Windbedingungen am Standort der Anlage. Eine WEA benötigt möglichst stetige Windverhältnisse: je höher man sie baut, desto weniger Turbulenzen gibt es. Darüber hinaus gibt es weitere Gründe, warum eine WEA stillstehen kann.

- Zu wenig Wind: Die Rotoren einer WEA drehen sich erst ab einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s (Windstärke 3). Zu viel Wind: Bei zu hoher Windgeschwindigkeit (ab ca. 25 m/s – Windstärke 9) wird die Belastung für die WEA zu groß. Dann dreht sich die Anlage „aus dem Wind“ und schaltet automatisch ab.
- Wartungsarbeiten: Die unterschiedlichen Bauteile einer WEA werden in unterschiedlichen Zyklen regelmäßig vom Hersteller gewartet. Während dieser Zeit ist die Anlage außer Betrieb.
- Reparaturarbeiten: Durch die Vielzahl und die Komplexität gerade der elektronischen Bauteile können kleine Fehler auftreten, durch die eine WEA „außer Betrieb geht“. Diese werden entweder über die Leitwarte des Herstellers per Fernzugriff oder durch einen Monteur vor Ort behoben.
- Schattenwurfabschaltung: Überschreitet eine WEA zulässige Grenzwerte bzgl. des tatsächlichen Schattenwurfs, schaltet sie sich automatisch ab.
- Vereisung: Nebel, Eisregen oder Schnee können bei Temperaturen unter 0° C zu Eisansatz führen. Diesen erkennt die WEA und geht automatisch außer Betrieb.
- Abschaltung aufgrund zu schwacher Netze: Prinzipiell kann eine WEA aufgrund zu geringer Stromnachfrage bzw. zu hoher Einspeisung an erneuerbaren Energien kurzfristig außer Betrieb gehen. Dieser Fall tritt vermehrt in industrieschwachen Regionen mit großen Windparks auf.

2. Wie groß ist der Schattenwurf einer Windenergieanlage?

Jede WEA verursacht durch ihre Rotordrehung einen periodisch auftretenden, beweglichen Schattenwurf, der als Immission gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist. Der Schattenwurf ist abhängig vom Sonnenstand, den Wetterbedingungen und der Stellung des Rotors (und damit der Windrichtung). Eine WEA wird außer Betrieb gesetzt, wenn das reale jährliche (8 Stunden pro Jahr) oder tägliche Schattenkontingent (30 Minuten pro Tag) je Immissionspunkt ausgeschöpft ist.

3. Wie hoch sind die Schallemissionen einer Windenergieanlage?

Beim Bau einer WEA müssen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens umfassende baurechtliche Vorschriften eingehalten werden. Grundlage zur Prüfung der Schallemissionen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), in der jeweils konkrete Vorgaben für Geräuschpegel festgelegt sind und nicht überschritten werden dürfen. Im Außenbereich darf bei Wohngebäuden nachts die Belastung (Schallimission) nicht größer als 45 dB(A) sein. Dies



entspricht ungefähr dem Geräuschpegel in einem ruhigen Büro. Der einzuhaltende Grenzwert richtet sich nach dem Charakter des umliegenden Gebietes. In reinen Wohngebieten darf die Belastung bspw. nicht höher als 35 dB(A) sein. Andernfalls muss die WEA nachts schallreduziert, d.h. mit geringerer Leistung betrieben werden.

4. Wie viele Stunden ist eine WEA am Tag in Betrieb?

Es lässt sich nicht genau sagen, wie viele Stunden eine WEA durchschnittlich in Betrieb ist. Eine WEA produziert in der Regel Strom bei einer Windgeschwindigkeit zwischen 3 und 25 m/s. Stillstandzeiten kann es aufgrund von Wartungsarbeiten oder eines Defektes geben. An den vier Standorten kann man von ca. 2.100 Volllaststunden ausgehen. Diese Zahl bedeutet, dass jede WEA den erwarteten Jahresertrag in 2.100 Stunden erbringen könnte, wenn sie die komplette Zeit mit maximaler Leistung läuft und die restliche Zeit des Jahres stillsteht.

5. Ist der Vogel- und Fledermausschutz gewährleistet?

Die Belange des Artenschutzes wurden selbstverständlich im Rahmen der Genehmigungsverfahren der WEA berücksichtigt. Die Gefährdung einzelner Vögel oder Fledermäuse kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vergleichbar mit Straßen oder Hochspannungsleitungen kann auch bei WEA kein hundertprozentiger Schutz garantiert werden. Das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wird im Vorfeld der Genehmigungsverfahren ausgiebig untersucht und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

6. Wie hoch ist die Lebensdauer einer WEA?

Die Betriebsdauer vieler WEAs ist bilanziell mit 20 Jahren angesetzt. Die meisten Bauteile halten aber 20 Jahre und länger. Nach 20-jähriger Betriebszeit können viele WEAs nach einer entsprechenden Überprüfung weiter betrieben werden. Anderenfalls werden die Anlagen abgebaut und entsorgt und die Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht.

7. Was passiert bei unvorhergesehen Beschädigungen der Windenergieanlage durch Blitzeinschlag oder Feuer?

Derartige Schäden sind im Rahmen der für diese Anlage abgeschlossenen Maschinenversicherung abgesichert. Der Ausfallschaden wird von der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung erstattet.



IV. Fragen Online-Portal & Allgemeines

1. Wozu dient das Online-Portal?

Das Portal ist ein komfortables Hilfsmittel zur Zeichnung und Verwaltung Ihrer Genossenschaftsanteile und Nachrangdarlehen. Es bietet folgende Services:

- Registrierung der persönlichen Daten, Online-Zeichnung von Genossenschaftsanteilen und Nachrangdarlehen
- Übersicht der abgeschlossenen Verträge, Zeichnungsbeträge und Dividenden-Ausschüttungen
- Bereitstellung von Informationen und Steuerbescheinigungen
- Einfache Verwaltung der Mitglieder für den Vorstand

Dabei entspricht das Portal selbstverständlich den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt 4). Zugriff auf Ihre persönlichen Daten erhalten Sie über eine individuelle Kennung und ein selbst vergebenes Passwort, wobei Ihnen diese Zugangsdaten direkt bei erstmaliger Eingabe Ihrer Daten im Portal zugewiesen werden. Änderungen wichtiger Stammdaten (z. B. neue Adressdaten bei einem Wohnsitzwechsel) können Sie Ihrerseits direkt bequem über Ihren individuellen Zugang im Online-Portal der Genossenschaft selbst durchführen.

2. Warum ist die Angabe meiner E-Mail-Adresse wichtig?

Die Angabe der E-Mail-Adresse ist notwendig, um das Versenden von Informationen und das Verwalten Ihrer Beteiligung auf kostengünstigem Weg zu ermöglichen. Diese Kosteneinsparung kommt dem Projekt und damit Ihnen zugute. Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich zum Zwecke der Informationsweitergabe und nicht zum Versenden von Werbung genutzt.

3. Warum erhalte ich keine E-Mails?

Möglicherweise werden die E-Mails von dem genutzten Spamfilter aussortiert und in Spamordner verschoben. Bitte überprüfen Sie daher Ihren Spamordner.

4. Wo werden meine Daten gespeichert? Stehen diese auch anderen zur Verfügung?

Wir halten uns strikt an das Bundesdatenschutzgesetz. Details hierzu sehen Sie in der Datenschutzerklärung unserer Webseite und in der Datenschutzerklärung in den jeweiligen Vertragsunterlagen der Projekte. Die Daten werden ausschließlich in Deutschland bei einem zertifizierten Rechenzentrum gespeichert und können nur durch die Genossenschaft oder von der Genossenschaft beauftragten Dienstleister eingesehen und abgerufen werden. Alle Datenverbindungen erfolgen verschlüsselt.



5. Wie ist die Datensicherheit geregelt?

Bürgerbeteiligung mit Sicherheitsschlüssel SSL, MD5, AES, ISO/IEC 27001:2005 – in unserem Online-Portal steckt jede Menge Sicherheit. Diese fünf Schlüssel schützen Ihre Daten:

Schlüssel Nr. 1 – Die erste Sicherheitsmaßnahme auf unserem Portal scheint verblüffend einfach: Wir beschränken uns auf unsere zentrale Aufgabe, und das ist die Verwaltung der Darlehen. Weil Instrumente für direkte Transaktionen, Abbuchungen oder Überweisungen gar nicht erst angelegt sind, bieten wir darüber auch keine Angriffsfläche. Das macht das Portal nicht nur sicherer, es erspart den Nutzern auch die bei Bankgeschäften üblichen PINs und TANs.

Schlüssel Nr. 2 – Das gewohnte 6-stellige Passwort kann zur Achillesferse eines Systems werden. Wir haben die Sicherheitslatte höher gelegt: Ein gutes Passwort ist mindestens 8-stellig, umfasst mindestens 1 Zahl, mindestens 1 Sonderzeichen, mindestens 1 Großbuchstaben. Das mag ungewohnt sein, dient aber dem Schutz Ihrer Daten. Übrigens: Wenn das Passwort 4-mal falsch eingegeben wurde, sperren wir den betreffenden Account für 24 Stunden. Damit lassen wir sog. Brute-Force Attacks ins Leere laufen, die ein Passwort durch Erraten ausspionieren.

Schlüssel Nr. 3 – Fremde dürfen nicht mitlesen! Darum versiegeln wir Daten vor dem Transport beim Sender und beim Empfänger per SSL- Verfahren – genau wie beim Online-Banking. Sie erkennen das am kleinen Vorhängeschloss in der Adressenleiste des Browsers.

Schlüssel Nr. 4 – Alle Daten bleiben auf einem Host-Server in Deutschland. Das Rechenzentrum ist nach ISO/IEC 27001:2005 vom TÜV Süd zertifiziert.

Schlüssel Nr. 5 – Sensible Daten, wie Ihr Passwort und Kontonummer, werden mit einer 256 Bit Verschlüsselung abgelegt. Diese erfolgt mit den derzeit empfohlenen Standards MD5 und AES.

